VII. Auswärtiger Handel.

Borbemerfungen.

Die beutsche Sandelsstatistit beruhte vom Jahr 1880 ab bis 1. Marg 1906 auf dem Reichsgefet über bie Statistif bes Warenvertehrs bes beutschen Sollgebiets mit dem Auslande vom 20. Juli 1879, bezog fich alfo nicht auf bas Gebiet bes Deutschen Reichs, fonbern auf bas beutsche Bollgebiet. Diefes besteht zur Zeit aus bem beutschen Reichsgebiete mit Ausnahme ber vier Freihafen Samburg, Cughaven, Bremerhaven und Geeftemunde, der Infel Belgoland, der Bollausschlufgebiete Emben und Bremen und einiger babifcher Gemeinden und Sofe an der Grenze gegen die Schweiz und umfaßt außerbem bas Großbergogtum Luxemburg und die zwei öfterreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg. Die Bollausichluffe Emben und Bremen werden gollrechtlich wie Ausland, bandelsftatiftifch aber gleich den Freibegirten, wogu fie früher gehörten, und Bollniederlagen als jum Bollgebiete gehörig behandelt. Der Bertehr biefer beiden Gebiete ift baber bisher ichon - Bremen feit bem am 15. Oftober 1888 erfolgten Bollanschluß - in ber für bas Bollgebiet aufgestellten Sandelsftatiftit mitverzeichnet worden.

Vom 1. Märg 1906 ab hat die beutsche Sandels. ftatiftit eine Reugestaltung erfahren, insbesonbere indem burch Reichsgeset vom 7. Februar 1906 ber Warenverfehr ber Bollausschluffe - mit Ausnahme ber Infel Belgoland und ber babifchen Bollaus. fchluffe - mit einbezogen wurde und zugleich ein neues Statistisches Warenverzeichnis in Geltung trat, bas fich an ben ebenfalls mit bem 1. Marg 1906 in Rraft getretenen Zolltarif vom 25. Dezember 1902 anlehnt. Das erweiterte Gebiet ber beutschen Sandels. ftatiftit befteht nunmehr feit 1. Marg 1906 aus bem Deutschen Reich - ohne Selgoland und die babifchen Bollausschlüffe -, bem Großherzogtume Lugem. burg und ben öfterreichischen Gemeinden Jungholg und Mittelberg. Infolge der Erweiterung bes Gebiets und ber Ginführung bes neuen Statistischen Warenverzeichniffes find die handelsftatiftifchen Bahlen für bie Zeit nach bem 1. Marg 1906 nur mit Ginfchränkung unter Berücksichtigung biefer Unberungen mit ben Jahlen früherer Jahre vergleichbar. Weniger wird hiervon der Spezialhandel berührt, mehr bas gegen ber Gefamteigenhandel. Der erftere erfährt eine Erhöhung insoweit, als ausländische Baren, die in ben Freihafen Samburg jum Berbrauch ober gur Berarbeitung eingeführt werben, und Baren, die bafelbst hergestellt und nach bem Ausland ausgeführt werben, im Spezialhandel zur Unschreibung fommen, bagegen eine Verminderung badurch, bag bie in bem Freihafen Samburg bergeftellten in bas Bollgebiet

eingeführten und bie aus bem freien Bertehre bes Bollgebiets in ben Freihafen jum Verbrauch ober jur Berarbeitung ausgeführten Waren im Spezialhandel nicht verzeichnet werben. Sierzu fommt noch die geanderte Unfchreibung bes Schiffsbedarfs ausgehender beutscher Schiffe an ausländischen Waren als Ginfuhr in ben freien Berfehr im Spezialhandel gegen bie frühere Unschreibung als Ausfuhr von Niederlagen im Gefamteigenhandel fowie die Aufnahme ber gum Baue, jur Ausbefferung ober jur Ausruftung von Geefchiffen verwendeten Gegenstände in die Sandelsftatiftit. Der Gefamteigenhandel wird durch Aufnahme bes gefamten auswärtigen Bertehrs ber einbezogenen Gebiete in Gin- und Ausfuhr vermehrt. Beim Bergleiche ber Sahlen vom 1. März 1906 ab mit ben Borjahrszahlen ift auch in Betracht zu ziehen, bag nach ben Ausführungsbestimmungen gum Gefege vom 7. Februar 1906 als Berfunftsland bas Cand angeschrieben wird, in bemeine Bare erzeugt ober hergeftellt worden ift, und als Bestimmungsland bas Band, für beffen Berbrauch die Bare beft immt ift, während nach ben fruberen Bestimmungen als Berfunftsland bas Land bezeichnet wurde, in bem eine Ware gefauft und als Bestimmungsland bas Band, nach bem eine Ware verfauft worben ift.

Die ein-, aus. und durchgeführten Waren sind nach Gattung, Menge, Hertunfts- und Bestimmungsland anzumelden. Die Bezeichnung der Waren erfolgt nach dem Statistischen Warenverzeichnisse, das sich an den Zolltarif anschließt und die in diesem aufgeführten Warengattungen nach Bedürsnis weiter zerlegt.

Die Mengen sind in der Regel nach Reingewicht, sofern nicht in einzelnen Fällen ein anderer Maßstab (Festmeter, Faß, Flasche, Liter, Stud, Stod) ausbrücklich vorgeschrieben ist, verzeichnet.

Die Wertangaben beruhen, soweit nicht für die im Statistischen Warenverzeichnisse besonders bezeichneten Baren die Unmeldepslichtigen zur Mitteilung des Wertes verpslichtet sind, auf Schähungen, die der handelsstatistische Beirat in alljährlich stattsindenden Sihungen vornimmt. Die Wertermittelungen ersolgen zum Teil für die Einsuhr oder die Aussuhr der Warengattungen überhaupt, zum Teil gesondert nach den einzelnen Ländern der Hertunft und Bestimmung.

Sur Zeit ift bei ber Ausfuhr für 1336 Rummern (71,1 v. S. fämtlicher Rummern), bei ber Einfuhr für 32 Rummern (1,6 v. H.) ber Wert anzumelben.

In ben nachstehenden Abersichten wird der auswärtige Sandel als Generalhandel, Gesamteigenhandel und Spezialhandel dargestellt.